

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule Westküste			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 ECTS-Punkte			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2019			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Noch keine Angaben möglich			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	Noch keine Angaben möglich			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	21.12.2018

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht zutreffend

Kurzprofil des Studiengangs

Bei dem Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft“ handelt es sich um einen dreisemestrigen, konsekutiven Master. Der Studiengang ist in die Bereiche „Innovations- und Technologiemanagement“ sowie „Digitale Wirtschaft“ unterteilt. Mit den erworbenen Kompetenzen in den Schwerpunkten soll den Absolventinnen und Absolventen ein weites Spektrum an betrieblichen Einsatzmöglichkeiten sowohl in strategischen als auch in operativen Bereichen ermöglicht werden. Der Schwerpunkt digitale Wirtschaft rührt von der aktuellen Entwicklung am Arbeitsmarkt zum Thema Digitalisierung. In den Unternehmen werden zunehmend digitale Fähigkeiten, Kenntnisse digitaler Methoden und Prozesse, der Umgang mit dem digitalen Datenmanagement, sowie Fähigkeiten in der digitalen Organisation und Kommunikation gefordert, die durch den Studiengang vermittelt werden sollen.

Die FH Westküste bietet in zwei Fachbereichen der Hochschule bereits verschiedene Masterangebote an, die eng mit dem neuen Studiengang in Verbindung stehen. Hierzu zählen im Fachbereich Wirtschaft die Masterstudiengänge „Wirtschaftspsychologie“, „Wirtschaft, Medien und Psychologie“ (Online), „International Tourism Management“ und „Green Energy“. Im Fachbereich Technik werden die Masterstudiengänge „Mikroelektronische Systeme“ (zusammen mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) Hamburg) und „Automatisierungstechnik“ (zusammen mit der FH Flensburg) angeboten. Der Fachbereich Technik hat bislang keinen eigenen konsekutiven Masterstudiengang. Der neue Master „Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft“ soll daher die Attraktivität des Studienangebots im Fachbereich Technik der FH Westküste erhöhen.

Zu der Zielgruppe zählen insbesondere Studierende der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Technik der FH Westküste. Interessentinnen und Interessenten aus dem Studiengang BWL der FH Westküste oder anderen nicht interdisziplinär ausgerichteten Bachelorstudiengängen anderer Hochschulen müssen, je nach Fachrichtung, in einem Übergangsemester 30 ECTS-Leistungspunkte an technischen oder betriebswirtschaftlichen Modulen erwerben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Begutachtung des Studiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft“ (M.Sc.) lässt eine positive Bewertung der Konzeption eines Studiengangs zu, dessen Zielsetzungen sich nicht nur sinnvoll in die Hochschulstrategie der FH Westküste einbetten, sondern auch in geeigneter Weise Anforderungen des Arbeitsmarktes reflektieren.

Da der Studiengang noch nicht gestartet ist, richten sich Empfehlungen des Gutachtergremiums auf die künftige Umsetzung des Programms. In diesem Zusammenhang wird der Hochschule insbesondere empfohlen, bereits frühzeitig mögliche Anpassungen im Curriculum vorzunehmen, die Studierenden größere Spielräume der individuellen Spezialisierung ermöglichen und diese zudem frühzeitig mit Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut machen. Darüber hinaus sollte der Studiengang fachlich-inhaltlich durch eine weitere Professur im Bereich Künstliche Intelligenz gestärkt werden.

Diese Empfehlungen sind auf eine Optimierung des vorgestellten Studiengangs gerichtet und schmälern nicht den positiven Gesamteindruck seitens des Gutachtergremiums, der das Programm selbst, darüber hinaus aber auch die Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Studienorganisation an der FH Westküste betrifft.

Sehr positiv hervorzuheben ist das Verfahren der sog. „Zwischenevaluation“ als innovatives Feedbackinstrument an der Hochschule. Die Begutachtung zeigt, dass das System der „Zwischenevaluation“ grundsätzlich als geeignet erachtet werden kann, in Zukunft das zentrale Instrument der Qualitätssicherung in Studium und Lehre darzustellen.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO, § 7 Studienakkreditierungsverordnung SH) .	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO, § 7 Studienakkreditierungsverordnung SH).....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO, § 7 Studienakkreditierungsverordnung SH)	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO, § 7 Studienakkreditierungsverordnung SH)	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO, § 7 Studienakkreditierungsverordnung SH)	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	10
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO, § 11 Studienakkreditierungsverordnung SH)	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO, § 12 Studienakkreditierungsverordnung SH)	13
2.2.1 Curriculum	13
2.2.2 Mobilität	15
2.2.3 Personelle Ausstattung	16
2.2.4 Ressourcenausstattung	17
2.2.5 Prüfungssystem	18
2.2.6 Studierbarkeit.....	19
2.2.7 Besonderer Profilanpruch	20
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO Studienakkreditierungsverordnung SH)	21
2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen	23
2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen	23
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO Studienakkreditierungsverordnung SH)	23
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO Studienakkreditierungsverordnung SH)	25
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	26
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	26
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	26
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	26
III Begutachtungsverfahren.....	27
1 Allgemeine Hinweise	27

2	Rechtliche Grundlagen.....	27
3	Gutachtergruppe.....	27
IV	Datenblatt.....	28
1	Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	28
2	Daten zur Akkreditierung.....	28
	Glossar.....	29
	Anhang.....	30



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO, § 7 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft“ (M.Sc.) hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern, in welchen 90 ECTS-Punkte erworben werden. Zulassungsvoraussetzung zum konsekutiven Studium ist ein Bachelorabschluss mit 210 ECTS-Punkten bzw. sieben Semestern, so dass zusammen mit dem Masterstudium die Gesamtregelstudienzeit fünf Jahre mit 300 ECTS-Punkten beträgt. Studierende, die in ihrem ersten Hochschulabschluss weniger als 210 ECTS-Punkte erworben haben, müssen im Rahmen eines Übergangsemesters die noch fehlenden 30 ECTS-Punkte nachholen.

Die Regelstudienzeit im Teilzeitstudienmodell beträgt sechs Semester.

Die Regelungen hinsichtlich der maximalen Studiendauer und der zu erwerbenden ECTS-Punkte entsprechen den Vorgaben der Musterrechtsverordnung und der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH) vom 16.04.2018.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO, § 7 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft“ (M.Sc.) ist ein konsekutiver, anwendungsorientierter Studiengang, der auf einen Bachelorstudiengang mit technischen und betriebswirtschaftlichen Anteilen aufbaut.

Im Studiengang ist eine Masterabschlussarbeit mit wissenschaftlichem Bezug, die mit 30 ECTS-Punkten kreditiert wird, anzufertigen. Hierbei werden 27 ECTS-Punkte für die Masterthesis und 3 ECTS-Punkte für ein Master-Kolloquium vergeben. Nach den Regelungen der Prüfungsverfahrensordnung (§ 19 (2)) sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem ihrer Fachrichtung unter Beachtung eines weiten fachlichen Umfelds innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und dabei Verfahren und Methoden weiter zu entwickeln. Die Masterarbeit soll lt. § 6 (3) der Prüfungsordnung des Studiengangs möglichst praxisnah mit einer relevanten technischen oder betriebswirtschaftlichen Fragestellung in Kooperation mit einem Unternehmen angefertigt werden, so dass hierdurch das anwendungsorientierte Profil mit unterstützt wird.

Die Regelungen hinsichtlich des Studiengangsprofils und der Masterarbeit entsprechen den Vorgaben der Musterrechtsverordnung und der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH) vom 16.04.2018.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO, § 7 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem interdisziplinären siebensemestrigen Studiengang mit betriebswirtschaftlich-ingenieurwissenschaftlichen Kompetenzen und 210 ECTS-Punkten. Es müssen im vorangegangenen Studium mindestens je 55 ECTS-Punkte in den Bereichen „Ingenieurwissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften“ und „Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften“ sowie 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich „Projektmanagement, Soft Skills“ erworben worden sein. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen ggf. noch fehlende Kenntnisse durch Belegung von Modulen nachgeholt werden.

Für Bewerberinnen und Bewerber aus Studiengängen mit weniger als 210 ECTS-Punkten wird im Rahmen von Einzelfallentscheidungen geprüft, welche Bereiche und Kenntnisse noch fehlen, die im Rahmen eines Übergangsemesters ausgeglichen werden. Lt. § 4 (4) der Prüfungsordnung befindet eine Auswahlkommission über ggf. nachzuholende Kenntnisse.

Durch die Regelungen in der Prüfungsordnung wird sichergestellt, dass die Studierenden über ausreichendes Vorwissen verfügen, um den Studiengang erfolgreich absolvieren zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO, § 7 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den Studiengang wird nach erfolgreichem Abschluss der akademische Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen. Nach Abschluss des Studiums wird verbindlich ein Diploma Supplement mit Auskunft über das Studium ausgestellt.

Der Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt und entsprechen den geltenden Vorgaben der Musterrechtsverordnung und den Regelungen der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH) vom 16.04.2018.

Der Studiengang enthält sowohl ingenieurwissenschaftliche, betriebswirtschaftliche als auch naturwissenschaftliche Anteile.

Das Diploma Supplement wird regelhaft nach Studienabschluss erteilt, es gibt Auskunft über das zugrundeliegende Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO, § 7 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft“ (M.Sc.) ist vollständig modularisiert. Jedes Modul wird innerhalb eines Semesters abgeschlossen und setzt sich aus einer Vorlesung bzw. einer Vorlesung und einer Übung/einem Praktikum oder einem Seminarteil zusammen. Für jedes Modul werden nach erfolgreich abgelegter Prüfungsleistung die in der Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Leistungspunkte vergeben.

Für alle Module liegen aussagekräftige Modulbeschreibungen vor. Diese umfassen unter anderen Informationen zu Inhalten und Lernzielen/Kompetenzen, Lehrformen, Voraussetzungen (empfohlene Vorkenntnisse), Sprache, Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), Arbeitsaufwand (aufgeschlüsselt nach Präsenz- und Eigenstudium), Semester und Kreditpunkten.

Nach Abschluss des Studiums wird den Studierenden (Prüfungsverfahrensordnung § 23 Abs. 8) mit dem Zeugnis eine Statistik der relativen Verteilung der Abschlussnoten (ECTS-Note) in englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

Die Ausgestaltung der Modularisierung entspricht den geltenden Vorgaben der Musterrechtsverordnung und den Regelungen der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH) vom 16.04.2018.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert, für jedes Modul werden in der Regel fünf ECTS-Punkte vergeben. Lediglich die beiden Module „Englisch für Führungskräfte in der digitalen Wirtschaft“ und „Konfliktmanagement“ umfassen drei bzw. zwei ECTS-Punkte. Pro Semester sind Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten von den Studierenden zu belegen, wobei ein ECTS-Punkt lt. Prüfungsverfahrensordnung § 1 (3) einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht. Die Gesamtarbeitsbelastung pro Semester liegt somit bei 900 Stunden. Für den Masterstudiengang werden in drei Semestern

(Vollzeitvariante) 90 ECTS-Punkte vergeben. Unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums und eines ggf. erforderlichen Übergangsemesters werden mit dem Masterabschluss damit 300 ECTS-Punkte erreicht.

Ausweislich der SPO wird die Masterarbeit mit 27 ECTS-Punkten und das Kolloquium mit 3 ECTS-Punkten bewertet; beide Leistungen werden in der Modulgruppe Abschlussarbeit mit insgesamt 30 ECTS-Punkten zusammengefasst (§ 6 Prüfungsordnung).

Das verwendete Leistungspunktesystem entspricht den geltenden Vorgaben der Musterrechtsverordnung und den Regelungen der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH) vom 16.04.2018.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft“ (M.Sc.) soll erstmals zum Wintersemester 2019/20 starten. Bei der Begutachtung handelt es sich somit um eine Konzeptakkreditierung, bei der konkrete Erfahrungswerte in der Durchführung des Studiengangs an der Hochschule noch nicht vorliegen. Die fachlich-inhaltliche Bewertung des Studiengangs wurde daher aufgrund des vorliegenden Modulhandbuchs und der Gespräche mit den Lehrenden vorgenommen.

Da für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft“ Studierende aus unterschiedlichen Bachelorstudiengängen zugelassen werden sollen, und somit Bewerberinnen und Bewerber heterogene Vorkenntnisse aufweisen werden, lag ein Fokus auf der Bewertung der Zugangsbedingungen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO, § 11 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Bei dem Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft“ handelt es sich um ein konsekutives Masterprogramm. Der Schwerpunkt „Digitale Wirtschaft“ greift die aktuelle Entwicklung am Arbeitsmarkt zum Thema Digitalisierung auf: In den Unternehmen werden zunehmend digitale Fähigkeiten, Kenntnisse digitaler Methoden und Prozesse, der Umgang mit dem digitalen Datenmanagement, sowie Fähigkeiten in der digitalen Organisation und Kommunikation gefordert. In diesem Kontext ändern sich Berufsbilder derzeit massiv, neue werden geschaffen. Das neue Studienangebot der Fachhochschule Westküste soll Studierende für diese neuen Berufe qualifizieren und damit einen Beitrag zur Deckung des entsprechenden Fachkräftebedarfs, speziell auch der regionalen Wirtschaft, leisten.

Der Fachbereich Technik hat bisher keinen eigenen Masterstudiengang. Das neue Masterangebot „Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft“ soll die Attraktivität des Studienangebots im Fachbereich Technik an der Fachhochschule Westküste erhöhen. Zudem sollen die Masterquote im Fachbereich und die Attraktivität für Studierende aus den Bachelorstudiengängen der Hochschule und der Kooperation mit dem Chinesisch Deutschen Institut für Angewandte Ingenieurwissenschaften (CDAI) gesteigert werden.

Studierende aus den Studiengängen „Management und Technik“ sowie „Elektrotechnik/Automatisierungstechnik mit Fachrichtung Management“ können nahtlos in den Masterstudiengang wechseln. Interessenten aus dem Studiengang BWL der FH Westküste oder anderen nicht interdisziplinär ausgerichteten Bachelorstudiengängen anderer Hochschulen müssen, je nach Fachrichtung, in einem Übergangsemester bis zu maximal 30 ECTS-Punkte an fehlenden Modulen nachweisen.

Die Konzeption des Studiengangs basiert dabei zu einem großen Teil auf dem Austausch mit der regionalen Wirtschaft. Die hier abgefragten Bedarfe sowie das Interesse der vorhandenen Bachelorstudierenden in den o.g. Studiengängen bilden die Grundlage für die Einführung des Studiengangs.

Mit den erworbenen Kompetenzen soll den Absolventinnen und Absolventen ein weites Spektrum an betrieblichen Einsatzmöglichkeiten sowohl in strategischen als auch in operativen Bereichen ermöglicht werden. Die Absolventinnen und Absolventen sollen dazu qualifiziert werden, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte fundiert und selbstständig zu bearbeiten. Sie sollen zudem:

- Ziele definieren,
- die dafür geeigneten Mittel einsetzen,
- Wissen selbstständig erschließen und darüber hinaus
- mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der Tätigkeit systematisch und kritisch reflektieren und
- ihr Handeln verantwortungsbewusst auszurichten.

Konkrete Ziele sind:

- die Befähigung zur digitalen Unterstützung von Geschäftsprozessen,
- die Fähigkeit zur Begleitung der digitalen Transformation kleinerer Unternehmen sowie
- die Vorbereitung auf eine mögliche Gründung eines eigenen Unternehmens.

Die dafür benötigten Kompetenzen umfassen auf der einen Seite betriebswirtschaftlich, planerisch oder organisatorisch ausgerichtete Inhalte und auf der anderen Seite ingenieurwissenschaftliche, technologische Fähigkeiten, die bereits im Vorfeld im Rahmen des Bachelorstudiums erworben wurden und im Rahmen der im betrachteten Studiengang angedachten Lehrveranstaltungen vertieft werden. Mit der Verleihung des Titels „Wirtschaftsingenieurin“ bzw. „Wirtschaftsingenieur“ sind dabei sowohl die betriebswirtschaftlichen als auch die ingenieurwissenschaftlichen Inhalte adäquat abzudecken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Studiengangs ist nach Bewertung der Gutachtergruppe schlüssig und orientiert sich an dem Bedarf der Wirtschaft im Hinblick auf eine zunehmende Digitalisierung der Wirtschaft. Die Hochschule reagiert mit diesem Studienangebot auf aktuelle Entwicklungen in der Arbeitswelt. Das Curriculum bildet entsprechende Kompetenzfelder ab und basiert auf einem ausgewogenen Anteil an Vermittlung theoretischen Wissens, das dann in praktischen Projekten, zum Teil in Zusammenarbeit mit Partnern aus der Wirtschaft, angewendet wird. Ein relevanter Anteil ist der Projektarbeit gewidmet, in der die Studierenden ihre Arbeit weitgehend selbst organisieren und die dafür notwendigen fachlichen Kenntnisse anwenden und vertiefen. Unter der Voraussetzung einer guten Betreuung durch die jeweilige Lehrkraft führt diese Vorgehensweise in der Regel zur angestrebten Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen. In diesem Zusammenhang gelangt das Gutachtergremium zu der Überzeugung, dass die Ziele des Studiengangs die Erwartungen an ein Masterstudium, entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, erfüllen.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe stellt der konsekutive Masterstudiengang eine sinnvolle Ergänzung des Portfolios der FH Westküste dar und ergänzt die vorhandenen Bachelorstudiengänge in geeigneter Weise.

Die bestehende Zusammenarbeit mit der regionalen und überregionalen Wirtschaft könnte bei der Durchführung des Studiengangs weiter ausgebaut werden, um möglichst vielen Studierenden die Möglichkeit zu eröffnen, sich in einer praktischen Umgebung an einer größeren Aufgabenstellung zu erproben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO, § 12 Studienakkreditierungsverordnung SH)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft“ (M.Sc.) ist ein dreisemestriges Studium, das mit einer Masterarbeit im dritten Semester abschließt. Eine Aufnahme des Studiums ist sowohl im Winter- als auch Sommersemester möglich.

Verbindlich zu belegende Module im Sommersemester sind „Projekt-, Programm- und Portfoliomanagement“, „Personalführung in technischen Unternehmen“, „Online-Marketing und Digitale Wirtschaft“, „Digitale Strategien und Prozesse in Technologieunternehmen“, „Investitionsgütermarketing für Industrie 4.0“, „Data Science“. Im Wintersemester müssen die Module „Technologiemanagement“, „Systematische Innovation für Ingenieure“, „Projekt“, „Unternehmensführung“, „Englisch für Führungskräfte in der digitalen Wirtschaft“ und „Konfliktmanagement“. Darüber hinaus ist ein Wahlpflichtmodul auszuwählen.

In den ersten beiden Semestern werden somit jeweils verschiedene Module aus den beiden Themenbereichen „Innovations- und Technologiemanagement“ und „Digitale Wirtschaft“ und aus dem Wahlpflichtbereich belegt. Im ersten Semester liegt dabei der schwerpunktmäßige Fokus im Themenbereich „Digitale Wirtschaft“; hingegen im zweiten Semester im Themenbereich „Innovations- und Technologiemanagement“. In Summe sind von den Studierenden 16 Module zu belegen, wobei hier zwei Module im Wahlpflichtbereich zur freien Auswahl stehen („Cybersecurity im digitalen Umfeld“ bzw. „Maschinelles Lernen“). Als Lehr- und Lernformate wird neben klassischen Vorlesungen verstärkt auf Gruppen- und Projektarbeiten gesetzt.

Als Zulassungsbedingungen ist der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden interdisziplinären (betriebswirtschaftlich-ingenieurwissenschaftlich) Studiums mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten sowie der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache erforderlich. Dabei müssen Studierende mindestens 55 ECTS-Punkte im Bereich „Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften und Mathematik“, mindestens 55 ECTS-Punkte im Bereich „Wirtschafts-, Rechts- und weitere Sozialwissenschaften“ sowie mindestens 10 ECTS im Bereich Projektmanagement und Soft Skills erworben haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist sehr ausgewogen aufgestellt, es erfüllt alle Anforderungen an ein Masterstudium im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen. 20 ETCS-Punkte sind dabei dem Bereich „Ingenieur- und Naturwissenschaften“, 25 ETCS-Punkte dem Bereich „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ sowie jeweils 7,5 ECTS den Bereichen „Integrationsfächern“ und „Soft Skills“ bzw. „Fremdsprachen“ zuzuordnen. Mit der Masterthesis und deren mündlichen Verteidigung weisen die Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten nach und stellen unter Beweis, dass sie das erworbene Wissen entsprechend interdisziplinär anwenden und in den Kontext setzen können.

Die Themenausgestaltung der Module ist den Zielen angemessen und reicht von klassischen Inhalten wie Projekt- und Portfoliomanagement bis hin zu Inhalten wie z.B. „Digitale Strategien und Prozesse in Technologieunternehmen“ oder „Cybersecurity im digitalen Umfeld“. Aus der Einschätzung der Vor-Ort-Begehung, der Diskussion mit den Modulverantwortlichen sowie dem Modulhandbuch wird deutlich, dass die Module sowohl eine hohe Praxisnähe als auch Themenrelevanz im Hinblick auf das Leitthema „Digitalisierung“ bzw. „Digitale Wirtschaft“ aufweisen.

Positiv ist anzumerken, dass im ersten Semester ein (kleiner) Wahlpflichtbereich besteht und die Studierenden hier zwischen den Modulen „Cybersecurity im digitalen Umfeld“ sowie „Maschinelles Lernen“ wählen können. Hierdurch können sich die Studierenden bereits im ersten Semester etwas spezialisieren und ihre erworbene Kompetenz im zweiten Semester im Modul „Projekt“ einbringen (sofern der Studienstart zum Sommersemester erfolgt).

Aus Sicht der Gutachtergruppe wäre es sinnvoll, das Angebot an Wahlpflichtmodulen auszuweiten und den Studierenden auch im zweiten Semester (Wintersemester) zwei Module als Wahlpflichtmodule anzubieten, um eine weitergehende Spezialisierung zu ermöglichen.

Die Lehr-Lernformen sind nach Bewertung der Gutachtergruppe in den Modulen sehr ausbalanciert. In den meisten Modulen (Ausnahme Wahlpflichtmodul „Maschinelles Lernen“) werden neben Vorlesungen Übungen, Praktika und Seminare zur Vertiefung der Lehrinhalte angeboten. Für das Wahlpflichtmodul „Maschinelles Lernen“ wird an dieser Stelle angeregt, eine praktische Übung in die Lehrveranstaltung zu integrieren, um die theoretischen Grundlagen in einer Anwendungsphase zu festigen.

Die Aktualität der Inhalte der Module ist aus Sicht der Gutachtergruppe gewährleistet. In der Vor-Ort-Begehung und aus den Gesprächen mit den Modulverantwortlichen wurde ersichtlich, dass die technischen Labore (u.a. 3D-Druck-Labor) gut in die Module integriert sind und die Studierenden somit einen hohen Anwendungsbezug erfahren. Auch sollen im Rahmen der Projektthemen im Modul „Projekt“ u.a. Themen aus der Wirtschaft bearbeitet werden, die durch die betreuenden Professorinnen und Professoren vermittelt und betreut werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die inhaltliche Ausgestaltung und Konzipierung des Studiengangs und der Lehrinhalte gut gelungen ist. Die Konzeption des Curriculums ist ausgewogen und den definierten Qualifikationszielen angemessen. Die Gutachtergruppe würde es jedoch als sinnvoll erachten, da der Studienstart sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester erfolgen soll, für die Studierenden ein Einführungsseminar zum Thema „Wissenschaftliches Arbeiten“ als Unterstützungsangebot anzubieten, so dass sie ausreichend auf die Anfertigung von Hausarbeiten und Projektberichten vorbereitet sind. Weiterhin sollte der Wahlpflichtbereich optional noch ausgebaut werden, um eine individuellere Spezialisierung der Studierenden zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte in jedem Semester ein Einführungsseminar zum Thema „Wissenschaftliches Arbeiten“ angeboten werden, um die Studierenden ausreichend auf die Anfertigung von Hausarbeiten und Projektberichten vorzubereiten.
- Der Wahlpflichtbereich sollte weiter ausgebaut werden, um den Studierenden eine individuellere Spezialisierung zu ermöglichen.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

In dem Studiengang ist aufgrund der kurzen Dauer des Programms (drei Semester) kein explizites Mobilitätsfenster verbindlich vorgesehen. Ein Auslandsstudienaufenthalt ist dennoch gut möglich. Die entsprechende Beratung der Studierenden übernimmt das Akademische Auslandsamt der Hochschule, das den Studierenden als entsprechend kompetenter Ansprechpartner bekannt ist. Die Studiengangsverantwortlichen haben während der Gespräche vor Ort zudem erläutert, dass bis zur Aufnahme des Studienbetriebes die bestehenden Hochschulpartnerschaften der FH Westküste hinsichtlich geeigneter und fachlich passender Studienprogramme für Studierende des neuen Masterstudienganges geprüft werden, um den Studierenden von Beginn an adäquate Ziele für Studienaufenthalte im Ausland anbieten zu können.

Die Regelungen zur Anerkennung von Studienleistungen im Rahmen der Lissabon-Konvention sind in § 18 der Prüfungsverfahrensordnung der FH Westküste sowie in den zugehörigen Ausführungsbestimmungen verankert. Das gleiche gilt für die Modalitäten zur Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten. Für Studierende, die einen Aufenthalt an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule planen, sind die Anerkennungsregelungen und der Prozess der Anerkennung klar in § 18 der Prüfungsverfahrensordnung und den Fächerübergreifenden Bestimmungen für Prüfungen (PVO 2017) vom 11.04.2017 bzw. den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zu § 18 der PVO geregelt.

Mindestens fünf Monate vor dem geplanten Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule wird zwischen Dekanat bzw. Akademischen Auslandsamt und der Studierenden bzw. dem Studierenden ein Beratungsgespräch zur Planung der weiteren Schritte geführt, bis drei Monate vor dem externen Studienaufenthalt werden die extern zu belegenden Module festgelegt und das Learning Agreement abgeschlossen. Nach der Rückkehr an die Fachhochschule Westküste ist von der / dem Studierenden das von der anderen in- bzw. ausländischen Hochschule unterzeichnete Learning Agreement vorzulegen und es erfolgt die Anerkennung der externen Leistungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angemessene Möglichkeiten zur Durchführung eines Studienaufenthaltes im Ausland sind nach Bewertung der Gutachtergruppe auch in diesem nur dreisemestrigen Studiengang gegeben. Die entsprechenden Beratungsangebote sind vorhanden und den Studierenden gut bekannt. Ebenso hat die Hochschule angemessene Anerkennungsmodalitäten definiert und dokumentiert, sowohl im Rahmen der Lissabon-Konvention als auch für außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen und Fertigkeiten. Im Rahmen der Gespräche vor Ort haben die Studierenden die adäquate Umsetzung der dokumentierten Anerkennungsregelungen bestätigt.

Hinsichtlich des neuen Studienganges wird die Hochschule darin bestärkt, die Hochschulpartnerschaften auf fachlich passende Studiengänge und Module zu überprüfen und ggf. auch neue Hochschulkooperationen aufzubauen, um den Studierenden entsprechend passende Hochschulen für Auslandsaufenthalte vorschlagen zu können.

Auch die Zugangsbedingungen sind mobilitätsfördernd (zwischen Bachelor- und Masterstudium) ausgestaltet, da das Masterprogramm Studierende zwar aus sogenannten interdisziplinären Studiengängen zulässt, aber in den Zugangsbedingungen auch definiert ist, dass der Zugang zum Studium auch aus anderen nicht-interdisziplinären Studiengängen möglich ist. Im Rahmen der Zulassung wird dann geprüft, ob ggf. erforderliche Vorkenntnisse fehlen, die dann im Rahmen eines sogenannten Übergangsemesters nachzuholen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Mit dem Antrag wurden Unterlagen zur personellen Ausstattung des Studiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft (M. Sc.)“ und zu den wissenschaftlichen Lebensläufen der Lehrenden abgegeben. In ihrem Antrag führt die Hochschule aus, dass der Studiengang von vier hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, fünf lehrenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einem externen Lehrbeauftragten durchgeführt werden soll.

Der abzudeckende Lehrbedarf des Studiengangs teilt sich dabei auf 16 Module auf, die den Bereichen

- Ingenieurwissenschaften (mit Informatik), Naturwissenschaften und Mathematik
- Wirtschafts-, Rechts- und weitere Sozialwissenschaften
- Integrationsfächer
- Recht, Soft Skills und Fremdsprachen sowie
- Abschlussarbeit

angehören.

Lehrende der Hochschule werden durch regelmäßige Angebote im Hinblick auf ihre Lehrkompetenz gefördert. Ein- bis zweimal jährlich organisiert das zentrale Qualitätsmanagement der FH Westküste eine hochschuldidaktische Weiterbildung zu aktuellen Themen der Hochschuldidaktik („Forum Lehre“) für alle interessierten Lehrenden. Im Rahmen der meist halb- bis eintägigen Veranstaltungen geben externe Hochschuldidaktikerinnen und -didaktiker Einblicke in Themen und Fragen der praktischen Hochschullehre, die die Teilnehmenden dann vor dem Hintergrund ihrer eigenen Lehrerfahrung diskutieren und reflektieren. Auf Wunsch von Lehrenden kann nach Abstimmung mit dem zuständigen Dekanat und dem Kanzler der Hochschule zudem ein individuelles Coaching zur Hochschuldidaktik mit einem externen Coach vereinbart werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der im Antrag dargestellten Lehrkapazitäten und der Gespräche mit der Studiengangsleitung und den Lehrenden vor Ort sieht die Gutachtergruppe die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung als weitestgehend gesichert an. Die hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs Technik werden flankiert durch Lehrbeauftragte aus der Praxis und von anderen Fachbereichen und Hochschulen. Hier liegt ein ausgewogenes Verhältnis vor.

Im Teilbereich der Digitalisierung allerdings, der einen essenziellen Bestandteil des Studiengangs darstellt und die Zukunftsfähigkeit des Studiengangs sichert, besteht nach Meinung des Gutachtergremiums eine absehbare Unterdeckung der notwendigen Lehrkapazität. Diese Vakanz wird insbesondere bei Einbeziehung eines zukünftig besser ausgebauten Wahlpflichtbereiches, der durch die Gutachter in der Vor-Ort-Begehung ebenfalls vorgeschlagen wurde, und der Strategie „Künstliche Intelligenz“ der Bundesregierung, die zukünftig die Attraktivität von Berufen in diesem Bereich fördern wird, deutlich. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, zeitnah den Studiengang fachlich-inhaltlich durch eine weitere Professur mit dem Fachgebiet Künstliche Intelligenz zu stärken.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden, beispielsweise das „Forum Lehre“ zur hochschuldidaktischen Weiterbildung der Lehrenden durch externe Hochschuldidaktikerinnen und -didaktikerin in Kleingruppen. Diese Möglichkeiten der Personalentwicklung und -qualifizierung werden durch die Gutachtergruppe als sehr gut gewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Der Studiengang sollte fachlich-inhaltlich durch eine weitere Professur im Bereich Künstliche Intelligenz gestärkt werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für die Lehre stehen zwei Auditorien sowie Hörsäle und Seminarräume in verschiedenen Größen zur Verfügung. Alle Räume verfügen über eine Tafel, einen Overheadprojektor und einen Beamer. Seit Beginn des WS 17/18 sind verschiedene Räume mit Smart-Boards ausgestattet worden. Der WLAN-Zugang ist in allen Bereichen der für die Lehre zur Verfügung stehenden Räume gewährleistet. Ebenso stehen den Studierenden der Hochschule insgesamt neun Computerräume zur Verfügung. Hinsichtlich der Nutzung sprechen sich der Fachbereich Technik und der Fachbereich Wirtschaft ab. Der Fachbereich verfügt insgesamt über 20 Labore, die in den Studiengängen des Fachbereichs eingesetzt werden. Den Studierenden steht außerdem fußläufig ein Wohnheim mit 111 Wohnheimeinheiten zur Verfügung, das durch das Studentenwerk Schleswig-Holstein verwaltet wird.

Die finanzielle Ausstattung beträgt laut Angaben in der Selbstdokumentation:

- 50,0 T Euro für Aufbau und Ausstattung der vorgesehenen Labore. Im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung werden die Sachmittel für die Labore anteilig budgetiert.

- 1,5 T Euro Bibliotheksmittel je Professur jährlich
- 1,0 T Euro Anteil Sachmittel für die Studiengangskoordination jährlich

Während der Vor-Ort-Begehung wurde zudem mitgeteilt, dass für den Aufbau des Studiengangs weitere Mittel bereit gestellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Während der Vor-Ort-Begehung konnte sich die Gutachtergruppe im Rahmen eines Rundgangs durch die Räumlichkeiten (Labore, Rechnerräume, Seminarräume) sowie in Gesprächen mit der Hochschulleitung ein gutes Bild von der zur Verfügung stehenden Ausstattung machen. Die Ressourcen stellten sich für Gutachtergruppe durchweg positiv dar. Für den Studiengang stehen ausreichend gut ausgestattete Seminarräume, IT-Räume und Labore zur Verfügung. Auch die vor Ort befragten Studierenden äußerten sich auf Nachfrage einstimmig positiv zu den zur Verfügung stehenden Laboren, Seminarräumen und dem Bibliotheksangebot. Auch die finanzielle Ausstattung wird durch die Gutachtergruppe als adäquat zur Durchführung des Studiengangs gewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft“ (M.Sc.) werden gemäß den Modulbeschreibungen und der Prüfungsordnung verschiedene Prüfungsformate eingesetzt. In Summe müssen durch die Studierenden im dreisemestrigen Masterstudiengang 12 prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen absolviert werden. Die Klausuren (i.d.R. mit einer Dauer von 120 Minuten) machen ca. die Hälfte der Prüfungsfälle aus. Darüber sind Haus- bzw. Projektarbeiten sowie mündliche Prüfungen (verbindlich in einem Modul, alternativ zur schriftlichen Prüfung in einem weiteren Modul) zu absolvieren.

Alle Modulprüfungen werden studienbegleitend im Prüfungszeitraum nach der Vorlesungszeit abgenommen, wobei die Prüfungstermine im Anschluss an die Vorlesungszeit und zu Beginn des Folgeseesters einen Prüfungszeitraum bilden. Studierende können wählen, ob sie direkt am Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn des nächsten Semesters die Prüfung ablegen, was die Prüfungsdichte reduziert. Im ersten Semester sind von den Studierenden sechs Prüfungen, im zweiten Semester sieben Prüfungen zu absolvieren. Die höhere Prüfungsanzahl im zweiten Semester ergibt sich dadurch, dass neben fünf Modulen à fünf ECTS-Punkten ein Modul „Englisch für Führungskräfte in der digitalen Wirtschaft“ als Klausur mit drei ECTS-Punkten und ein weiteres Modul „Konfliktmanagement“ als Hausarbeit mit zwei ECTS-Punkten angeboten werden. Das dritte Semester beinhaltet dann als abschließende Prüfung die Masterarbeit mit Verteidigung (Kolloquium).

Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die Wiederholungsprüfung in den darauffolgenden zwei Prüfungszeiträumen nach dem Erstversuch abzulegen und zu bestehen ist.

Die Regelungen zum Prüfungswesen sind in der fachspezifischen „Prüfungsordnung der FH Westküste für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft“ definiert. Ergänzt werden

diese durch die hochschulweit gültige „Prüfungsverfahrensordnung und Fächerübergreifende Bestimmungen für Prüfungen (PVO 2017)“ vom 11.04.2017 und die „Ausführungsbestimmungen der Fachhochschule Westküste zu § 18 der Prüfungsverfahrensordnung und den Fächerübergreifenden Bestimmungen“ vom 21.06.2018, welche die Anrechnung von externen Leistungen nach der Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ausreichend definieren. Eine Nachteilsausgleichsregelung für Studierende mit Behinderung ist in § 20 der PVO aufgenommen. Für die Einhaltung der Bestimmungen zum Prüfungswesen ist der Prüfungsausschuss verantwortlich.

Die Prüfungsordnung des Studiengangs wurde bereits einer Rechtsprüfung unterzogen, liegt aber noch nicht in verabschiedeter Fassung vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformate des Studiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft“ (M.Sc.) sind ausgewogen in Hinsicht auf die Qualifikationsziele und des Curriculums konzipiert. Es ist positiv anzumerken, dass sowohl im ersten als auch zweiten Semester die Studierenden mehrere Prüfungsformen kennenlernen (Klausur, Hausarbeit, Projektarbeit, mündliche Prüfung). Weiterhin besteht je Semester eine ausgewogene Mischung zwischen den einzelnen Prüfungsformaten. Somit ist die Prüfungsbelastung gut ausbalanciert. Insgesamt steht ein ausreichend großes Spektrum an Prüfungsformaten zur Verfügung und es besteht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den genannten Prüfungsformaten.

Bereits im ersten Semester besteht im Modul „Investitionsgütermarketing für Industrie 4.0“ die Möglichkeit, als Prüfungsform eine mündliche Prüfung zu wählen. Dies ist positiv anzumerken, da es ein Training im Hinblick auf das Masterkolloquium im dritten Semester ermöglicht. Im zweiten Semester wird leider keine mündliche Prüfung angeboten. Hier ist anzuregen, ggfs. in einem der Module „Englisch für Führungskräfte in der digitalen Welt“ oder „Konfliktmanagement“ die Prüfung als mündliche Prüfung auszugestalten. Da diese beiden Module momentan mit der Prüfungsform der Klausur bzw. Hausarbeit ausgestaltet sind, sollte darauf geachtet werden, dass der Umfang der Hausarbeit im Modul „Konfliktmanagement“ den zwei ECTS-Punkten angemessen gewählt wird.

Schließlich ist positiv anzumerken, dass die Module aus dem Bereich „Digitale Wirtschaft“ praktisch durch Übungen und Seminaren in den Laboratorien der Hochschule (u.a. 3D-Druck-Labor, Rechenzentrum) untersetzt werden. Somit wird ein hoher Praxisbezug hergestellt und eine starke Anwendungs-kompetenz der Inhalte erreicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Prüfungsordnung sollte mit der Antragstellung beim Akkreditierungsrat in der verabschiedeten Fassung eingereicht werden.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der neue Masterstudiengang wird sowohl in Vollzeit als auch in einer Teilzeitvariante angeboten, wobei der Studienbeginn in beiden Varianten sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester erfolgen

kann. Das Vollzeitstudium ist auf drei Semester ausgelegt mit einem Umfang von jeweils 30 ECTS-Punkten und einer daraus abgeleiteten Arbeitsbelastung für die Studierenden von 900 h pro Semester. In der Teilzeitvariante beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester mit einem Umfang von jeweils 15 ECTS-Punkten und einer entsprechend reduzierten Arbeitsbelastung für die Studierenden (450 h pro Semester). Unabhängig von der Studienorganisation sind die Module so konzipiert, dass sie unabhängig von der Semesterlage belegt werden können. Darüber hinaus stellen die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen sicher, dass auch der Einstieg in das Studium unabhängig von einem Start im Winter- oder Sommersemester problemlos erfolgen kann. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen, was die studentische Mobilität fördert. Alle Module schließen i.d.R. mit einer Prüfung gemäß den Vorgaben der SPO und der hochschulweiten Prüfungsverfahrensordnung ab. Die Prüfungsformen erlauben insgesamt ein kompetenzorientiertes Abprüfen der angestrebten Lernergebnisse. Es wird davon ausgegangen, dass Art und Umfang der Prüfungsformen Projekt und Hausarbeit zu Beginn eines Semesters mit den Studierenden abgestimmt werden. Bei der Festlegung der Prüfungstermine wird darauf geachtet, dass Prüfungen überschneidungsfrei angeboten werden. Dies ist auch in der Prüfungsverfahrensordnung entsprechend geregelt. Studierbarkeit und Workload werden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation an der Hochschule regelmäßig erhoben und hinterfragt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorgelegten Studienverlaufspläne sowohl in der Vollzeit- als auch der Teilzeitvariante sind hinsichtlich der Arbeitsbelastung für die Studierenden und der Prüfungsdichte angemessen und überschneidungsfrei. Damit sollte das Studium in den ausgewiesenen Regelstudienzeiten auch zu absolvieren sein. Über die Zulassungsvoraussetzungen (Nachweis entsprechender Kompetenzen in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Wirtschafts-, Rechts- und weitere Sozialwissenschaften sowie Projektmanagement und Soft Skills) wird darüber hinaus sichergestellt, dass die Studierenden beim Start des Studiums über ein vergleichbares Ausgangsniveau verfügen. Die angestrebten Lernergebnisse in den Modulen sind nachvollziehbar und in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Durch die gewählte Flexibilität bei den Prüfungsformen kann auf die aktuelle Vorlesungsgestaltung situationsspezifisch eingegangen werden, wobei die jeweils gewählte Prüfungsform den Studierenden zu Beginn eines Semesters verbindlich mitgeteilt wird. Die Gutachtergruppe begrüßt diese Freiheit in der Prüfungsgestaltung auch vor dem Hintergrund, dass es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt und die beteiligten Lehrenden noch keine Erfahrungswerte sammeln konnten. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass es bei einer nicht im Kollegium abgestimmten Auswahl der Prüfungsformen (z.B. überwiegend Projekt- oder Hausarbeiten) zu einer unangemessenen Prüfungsbelastung bei den Studierenden kommt. Hierauf sollte bei der Planung und Ausgestaltung eines Semesters besonderes Augenmerk gelegt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule bietet Studierenden zur Vereinbarkeit von Nebentätigkeit/Familie und Studium neben der Vollzeitvariante des Studiengangs auch auf Antrag die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums. Der Workload der Studierenden im Teilzeitstudium beträgt in diesem Fall 50 Prozent der Vollzeitvariante, was

mit einer entsprechenden Erhöhung der Regelstudienzeit (sechs statt drei Semester) einhergeht. Studierende belegen in der Regel dann statt sechs nur drei Module pro Semester mit insgesamt 12 SWS und 15 ECTS-Punkten und einer entsprechenden Reduzierung der Prüfungslast. Auch für die Teilzeitstudierenden stellt die Hochschule einen Regelstudienplan zur Orientierung zur Verfügung, so dass eine sinnvolle Modulabfolge gewährleistet ist. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist mit 10-12 Monaten der Teilzeitvariante sinnvoll angepasst worden.

Ein separates Studienangebot abends oder an den Wochenenden wird für die Teilzeitstudierenden nicht angeboten, die Belegung der Module erfolgt zusammen mit den Studierenden in der Vollzeitvariante. Eine Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen besteht nicht.

Die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Teilzeitstudiums entsprechen denjenigen der Vollzeitvariante, da Voll- und Teilzeitstudierende die gleichen Lehrveranstaltungen besuchen. Separate Monitoringmaßnahmen sind für die Teilzeitvariante nicht implementiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt das regelhafte Angebot eines Teilzeitstudiums für die Studierenden. Die Verlängerung der Studiendauer mit 50 Prozent Arbeitsaufwand der Vollzeitvariante ist sinnvoll gewählt und ermöglicht eine gute Vereinbarkeit von Studium und Familie bzw. Beruf. Ebenfalls positiv ist die Anpassung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Rahmen des Teilzeitstudiums zu bewerten, dies stärkt die Studierbarkeit der Teilzeitvariante. Durch den gemeinsamen Besuch der Module von Vollzeit- und Teilzeitstudierenden sind die Teilzeitstudierenden zudem gut in die Studierendenkohorte integriert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO Studienakkreditierungsverordnung SH)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die FH Westküste hat ein eigenes Qualitätsmanagement (QM) institutionalisiert. Dieses wird personell von einer Vollzeitstelle im Stab der zuständigen Vizepräsidentin getragen. Eine weitere halbe Stelle „Monitoring“ zur Unterstützung ist momentan in der Besetzung.

Das QM verfolgt einerseits Aktivitäten zur Evaluation und Verbesserung der Lehre und andererseits zur Umsetzung der strategischen Vorgaben im Rahmen definierter Prozesse. Im Rahmen der Evaluation und Verbesserung der Lehre werden Befragungen der Studierenden durchgeführt. Diese basieren seit 2018 nicht mehr für alle Studiengänge auf anonymen Fragebögen, sondern werden für die kleineren Studiengänge als Gespräche der QM-Beauftragten mit der jeweiligen Studierendengruppe durchgeführt. Das Feedback dazu ist positiv und erzeugt wertvolle Informationen zu möglichen Änderungsbedarfen. Für größere Studiengänge bleibt die anonyme Befragung jedoch weiterhin das Mittel der Wahl, da eine andere Vorgehensweise aufgrund des hohen Aufwands nicht realisierbar ist.

Für jeden Studiengang wird eine Studiengangskommission aus Studierenden und Lehrenden gebildet, die die Anforderungen an den jeweiligen Studiengang ggf. unter Hinzuziehung von Ansprechpartnern aus der Wirtschaft überprüft. Die bzw. der Studiengangsverantwortliche überprüft die Modulbeschreibungen zu Anfang eines Semesters; deren Aktualität wird auch im Fachbereichskonvent diskutiert. Die bzw. der Studiengangsverantwortliche fordert die Dozentinnen und Dozenten auf, ihre Modulbeschreibungen zu prüfen und ggf. zu aktualisieren. Im Konvent werden grundlegende Änderungen diskutiert und besprochen. Die entsprechenden Dozentinnen und Dozenten werden dann um Aktualisierung gebeten.

Der didaktischen Weiterbildung der Lehrenden wird mit einem regelmäßigen „Forum Lehre“ Rechnung getragen. Von Seiten der Dekane werden konkrete fachlich-inhaltliche Weiterbildungen für Dozentinnen und Dozenten vorgeschlagen. Besonders gute Lehre (ermittelt in Befragungen von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen) wird im Rahmen von nicht institutionalisierten Prozessen prämiert. Dies führt zu einer besonderen Aufmerksamkeit für eine solche Auszeichnung. Inwieweit damit die Motivation der Lehrenden generell beeinflusst wird, muss beobachtet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit den beschriebenen Maßnahmen der Qualitätssicherung und der fachlich-inhaltlichen Weiterentwicklung des Studiengangs erscheint ein grober Abgleich der Inhalte mit veränderten Bedarfen gegeben. Wünschenswert wäre die weitere transparente Institutionalisierung der implizit definierten Prozesse im Rahmen des Qualitätsmanagements. Die verantwortliche Stelle innerhalb der Hochschule hat eine entsprechende Initiative bereits begonnen und arbeitet die Liste der definierten Prozesse in der Reihenfolge ihrer Relevanz für die Hochschule ab.

Das Curriculum erscheint vor dem Hintergrund der beschriebenen Prozesse sowie des im Selbstbericht dargestellten Abgleichs mit den Anforderungen der Verbände „Bundesverband Digitale Wirtschaft“ (BVDW) und „Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure“ (VWI) adäquat auf die derzeitigen Anforderungen ausgerichtet. Durch die Teilnahme der Dekaninnen bzw. Dekane und Lehrenden an nationalen und internationalen Konferenzen und Weiterbildungsveranstaltungen zu entsprechenden fachlichen Themen werden diese im Rahmen der Aktualisierung der angebotenen Lehrveranstaltungen berücksichtigt.

Ein wichtiger Baustein ist die Verankerung des Studienangebots in der regionalen Wirtschaft. Durch den Austausch mit dieser können wertvolle Impulse gewonnen werden. Dieser Effekt könnte durch die Einrichtung eines Transferinstituts wesentlich verstärkt werden, in dem Absolventinnen und Absolventen im Dialog mit Partnern aus der Wirtschaft Projekte auf einer anderen Basis umsetzen können als innerhalb der Hochschule, um sich entweder für eine Selbständigkeit („Incubator“) zu qualifizieren oder eine konkrete neuartige Aufgabe und Rolle für sich selbst bei einem der Partner vorzubereiten. Zu beachten ist hier die klare Abgrenzung zu eventuell bereits vorhandenen Beratungsangeboten aus dem wirtschaftlichen Umfeld.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Es sollte die Einrichtung eines Transferinstituts oder die Zusammenarbeit mit einem solchen überdacht werden. Dadurch könnten der Austausch mit der Wirtschaft sowie die Qualifikation geeigneter Absolventinnen und Absolventen auf ein neues Niveau angehoben werden. Damit würde dem Phänomen

kurzlebiger Entwicklungszyklen in der digitalen Wirtschaft entsprochen, und es könnten in kürzeren Abständen Impulse zur Anpassung des Curriculums gegeben werden.

2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen

Nicht einschlägig

2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen

Nicht einschlägig

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO Studienakkreditierungsverordnung SH)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

An der FH Westküste sind im Wesentlichen die Fachbereiche und deren Dekanate für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre verantwortlich, wobei diese durch eine zentral dem Präsidium zugeordnete Stabstelle unterstützt werden. Letztere übernimmt insbesondere die Absolventen- und Exmatrikulationsbefragung, während die Fachbereiche für die Lehrveranstaltungsbewertungen verantwortlich sind.

Allgemein hat die Hochschule eine Evaluationsordnung erlassen, in der die Grundsätze des Qualitätssicherungssystems dokumentiert sind. Unter anderem ist grundsätzlich vorgesehen, dass alle Lehrveranstaltungen mindestens alle fünf Jahre einmal evaluiert werden. Dieses Verfahren wurde bis 2018 auch durch eine schriftliche Evaluation (Standardbefragung) praktiziert, allerdings hat der Konvent des Fachbereichs Technik im September 2018 beschlossen, dieses Vorgehen für ein Jahr auszusetzen und stattdessen ein innovativeres Evaluationsinstrument zu erproben. Grund dafür war vor allem die Unzufriedenheit mit Rücklaufquoten und Nutzen bei der „klassischen“ Lehrveranstaltungsbewertung.

Als neues System ist am Fachbereich Technik vorgesehen, eine gesprächsbasierte „Zwischenevaluation“ bei jeweils 40 Prozent der in einem Semester angebotenen Module durchzuführen. Diese „Zwischenevaluationen“ soll auch im Masterstudiengang eingesetzt werden. Dabei führt die Mitarbeiterin der zentralen Stabstelle Qualitätsmanagement in Abwesenheit der bzw. des Lehrenden ein Gespräch mit den Studierenden eines Moduls, bei dem im Wesentlichen positive wie negative Aspekte der Lehrveranstaltungen, Verbesserungspotenziale sowie Fragen zur studentischen Arbeitsbelastung diskutiert werden. Im Anschluss findet ein Gespräch zwischen der QM-Mitarbeiterin und der entsprechenden Dozentin bzw. dem Dozenten zur Diskussion der Ergebnisse statt. In der Folge wiederum bespricht die/der Lehrende die Erkenntnisse mit den Studierenden und erörtert mit diesen die eventuell abgeleiteten Verbesserungsmaßnahmen. Dies ist möglich, da die „Zwischenevaluation“ nicht wie bisher üblich zum Ende des Semesters, sondern in der vierten bis sechsten Vorlesungswoche stattfindet.

Nach zwei Semestern soll ein übergreifender Bericht erstellt und den Entscheidungsträgern im Fachbereich in aggregierter Form die Ergebnisse der „Zwischenevaluationen“ zusammenfassen, damit daraus ggf. weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienorganisation abgeleitet werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule und insbesondere der Fachbereich Technik verfügen über ein adäquates System zur Sicherstellung der Qualität in Studium und Lehre. Die übergreifenden Befragungen (Studienanfänger, Absolventinnen und Absolventen, Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher) werden konsequent durchgeführt und entfalten ihre Wirkung. Das bisher praktizierte Vorgehen im Rahmen der Lehrveranstaltungsbewertung über Evaluationsbögen wurde am Fachbereich gleichwohl weder bei den Studierenden noch bei den Lehrenden besonders geschätzt, insbesondere war den Akteuren der Mehrwert nicht immer ersichtlich. In der Folge hat der Fachbereich die umfangreichere Erprobung des oben beschriebenen Systems der Lehrveranstaltungsbegleitenden Zwischenevaluation beschlossen.

Dieses Verfahren wurde durch die zentrale QM-Stelle bereits seit dem Wintersemester 2014/2015 als freiwilliger Service angeboten und ist den Akteuren am Fachbereich Technik entsprechend bekannt. Sowohl Lehrende als auch Studierende haben während der Gespräche vor Ort den größeren Nutzen des neuen Systems verglichen mit der zuvor durchgeführten fragebogenbasierten Lehrveranstaltungsevaluation bestätigt.

Die Gutachtergruppe bewertet das Verfahren der „Zwischenevaluation“ positiv und bestärkt die Hochschule grundsätzlich in der Erprobung innovativer Feedbackinstrumente. Sie sieht das System der „Zwischenevaluation“ grundsätzlich als geeignet an, in Zukunft das zentrale Instrument der Qualitätssicherung in Studium und Lehre, insbesondere auch im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft“ zu sein, da man sehr schnell ein Feedback der Studierenden erhält, offene Punkte direkt mit den Studierenden diskutieren kann und Studierende auch noch die Wirkungen der Evaluation durch die noch im laufenden Semester umgesetzten Verbesserungen feststellen können. Dennoch sollte das System nach ausreichender Erprobung selbst evaluiert werden, um fundiert entscheiden zu können, ob die „Zwischenevaluation“ als Kernelement der Lehrveranstaltungsbewertung verstetigt werden soll, eine Rückkehr zur fragebogenbasierten Bewertung angezeigt ist oder aber erneut ein anderer Feedbackmechanismus implementiert werden soll. In jedem Fall sollte sichergestellt werden, dass ein adäquates Qualitätssicherungswerkzeug systematisch angewandt wird und aus den Ergebnissen auch bei Bedarf Abhilfemaßnahmen abgeleitet und verfolgt werden.

Allgemein kommt der Qualitätssicherung an der FH Westküste zugute, dass sowohl der Fachbereich als auch die einzelnen Studierendenkohorten eine überschaubare Größe haben. Der direkte Austausch zwischen Studierenden, Lehrenden und Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern spielt neben den oben beschriebenen formalen QM-Mechanismen eine herausragende Rolle. Die Studierenden haben den großen Nutzen der direkten Kommunikation mit den Verantwortlichen an der Hochschule explizit bestätigt, die Rolle der Studiengangskoordinatorinnen wurde dabei im Besonderen positiv herausgehoben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung.

- Das Verfahren der Zwischenevaluation sollte nach dem Vorliegen entsprechender Erfahrungswerte evaluiert und, abhängig von den Ergebnissen, ggf. verstetigt werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO Studienakkreditierungsverordnung SH)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die FHW hat für sich ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit zum Nachteilsausgleich definiert, welches durch verschiedene Maßnahmen an der Hochschule umgesetzt wird. Die Hochschule möchte allen ihren Hochschulangehörigen eine Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf und Familie ermöglichen.

Für die Umsetzung des Konzepts zu Gender Mainstreaming und Diversity ist die Gleichstellungsbeauftragte der FHW verantwortlich, die durch die Gleichstellungsbeauftragten der beiden Fachbereiche unterstützt wird. Darüber hinaus hat die Hochschule einen Gleichstellungsausschuss eingerichtet, der regelmäßig tagt, über umgesetzte Maßnahmen diskutiert sowie das jährliche Arbeitsprogramm festlegt. Die Ziele der Gleichstellungspolitik der Hochschule sind in der „Dienstvereinbarung zu Personalplanung, Personalentwicklung sowie zur Berücksichtigung von Gender Mainstreaming und besonderen Personengruppen“ festgelegt.

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist erste Anlaufstelle für Studierende und Beschäftigte mit Kindern oder zu betreuenden Angehörigen. Sie informiert zu vorhandenen Unterstützungsangeboten und berät bei individuellen Bedarfen und Problemen. So verfügt die Hochschule über eine feste Anzahl von Belegplätzen für Hochschulangehörige für die Kita „Nordlichter“ auf dem Campus der Hochschule. Auch das Studierendenwerk Schleswig-Holstein bietet ein umfassendes Beratungsangebot an. Die FH Westküste ist seit 2016 als „familiengerechte hochschule“ zertifiziert. Für Studierende bieten darüber hinaus auch das Studierendenwerk Schleswig-Holstein und die Sozialberatung ein gutes Informationsangebot zur Vereinbarkeit von Familie und Studium an.

Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen finden Unterstützung bei der Sozialberatung oder der Behindertenbeauftragten. Die FH Westküste ist in allen Gebäudeteilen behindertengerecht ausgebaut und wurde 2015 als erste Fachhochschule Schleswig-Holsteins vom Sozialverband Deutschland (SoVD) Schleswig-Holstein mit dem „Gütesiegel für ein besonderes Engagement für die Teilhabe von behinderten und älteren Menschen in der Gesellschaft“ prämiert.

Ausländische Studierende werden durch das Akademische Auslandsamt unterstützt, wie z.B. durch die Beratung ausländischer Studienbewerberinnen und –bewerber über Möglichkeiten, Voraussetzungen zum Studium und Finanzierung eines Studiums an der Hochschule, Hilfe bei interkulturellen Schwierigkeiten.

Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil der Professorinnen und Studentinnen im Fachbereich Technik zu erhöhen. Hierzu werden verschiedene Maßnahmen eingesetzt wie z.B. Informationsveranstaltungen für Mädchen und junge Frauen zu den technischen Studiengängen oder die Teilnahme an der Initiative „Naturwissenschaft und Technik“ (NAT) gGmbH, welche MINT-interessierte Mädchen für technische Studiengänge begeistern möchte. Darüber hinaus wird jedes Jahr ein sogenannter „Girls' Day“ angeboten. Zur Erhöhung des Anteils der Professorinnen werden nach Aussage der Hochschule gezielt geeignete Bewerberinnen durch aktive Recherche angesprochen werden, zudem setzt die FH Westküste hier auf eine gezielte Personalentwicklung wie z.B. durch Promotionen und/oder Mentoring.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Nach dem Eindruck der Gutachtergruppe werden diese Konzepte nach Start des neuen Masterprogramms auch in diesem neu eingerichteten Studienangebot umgesetzt werden. Die Lehrenden und die Studiengangskoordinatorinnen sind nach dem Eindruck der Gutachtergruppe sehr engagiert und bei auftretenden Problemen werden im Sinne der Studierenden konstruktive Lösungen gefunden. Dies wurde auch in den geführten Diskussionen mit den Studierenden während der Vor-Ort-Begehung bestätigt, die die Betreuung durch die Hochschule sehr positiv bewerteten. Die Gutachtergruppe möchte die gute Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden und insbesondere auch die Studiengangskoordination noch einmal besonders lobend erwähnen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 **Allgemeine Hinweise**

Der Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft“ (M.Sc.) wurde zum Zeitpunkt der Beauftragung der Agentur und der Vor-Ort-Begutachtung noch nicht angeboten. Es handelt sich somit um eine Konzeptbewertung. Diese wurde auf der Basis der Selbstdokumentation sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begehung vorgenommen.

2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO), Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH).

3 **Gutachtergruppe**

Vertreter der Hochschule:

- **Prof. Dr. Fabian Behrendt**, Professur Industrial Engineering, SRH Fernhochschule
- **Prof. Dr. Thomas Rollmann**, Professur Wirtschaftsingenieurwesen, Fachhochschule Frankfurt, Fachbereich 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften
- **Prof. Dr. Wolfgang Renninger**, Digital Navigator, Professor (i.R.) für Organisation und Wirtschaftsinformatik, Ostbayerische Technische Hochschule (OTH)

Vertreter der Berufspraxis:

- **Dr.-Ing. Frauke Weichhardt**, Semtation GmbH Potsdam, Mitglied des Vorstands Verband deutscher Wirtschaftsingenieure e.V.

Vertreter der Studierenden:

- **Philipp Schulz**, Studium Wirtschaftsingenieurwesen an der RWTH Aachen

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Keine Angaben möglich – der Studiengang ist noch nicht gestartet.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.09.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	01.10.2018
Zeitpunkt der Begehung:	07.-08.11.2018
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	-
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Qualitätsmanagementbeauftragte, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Bibliothek, Labore, IT-Räume

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)